

Infoblatt für Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen

- ▶ Treibhausgasberechnung und Verwendung von tatsächlich berechneten THGE-Werten

Anforderungen an die Einsparung von Treibhausgasemissionen

Die Berechnung von THGE-Einsparungen wird nicht im Rahmen des AACCS-Systems durchgeführt. Diese wird nur im Nachhinein von anerkannten freiwilligen Systemen gemäß Artikel 30(4) der Richtlinie (EU) 2018/2001 - auf Ebene der flüssigen und gasförmigen Phase von Biokraftstoffen, Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen - überprüft, sofern dies in ihrem Anerkennungsbereich liegt.

Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu fossilen Brenn- und Kraftstoffen muss (gem. Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29(10)):

- bei Biokraftstoffen, im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas und flüssigen Biobrennstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die am 5. Oktober 2015 oder davor in Betrieb waren, mindestens 50 % betragen;
- bei Biokraftstoffen, im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas und flüssigen Biobrennstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die den Betrieb seit dem 6. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2020 aufgenommen haben, mindestens 60 % betragen;
- bei Biokraftstoffen, im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas und flüssigen Biobrennstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die den Betrieb ab dem 1. Januar 2021 aufnehmen, mindestens 65 % betragen;
- bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die den Betrieb zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 aufnehmen, mindestens 70 %, und in Anlagen, die den Betrieb nach dem 1. Januar 2026 aufnehmen, mindestens 80 % betragen.

Es gilt, dass eine Anlage dann in Betrieb ist, wenn die physische Produktion von Biokraftstoffen, im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas, und flüssigen Biobrennstoffen sowie die physische Produktion von Wärme, Kälte und Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen aufgenommen wurde.

Treibhausgasberechnung

Die Berechnung der gesamten THG-Emissionen und der THG-Minderung, die sich aus der Nutzung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen ergeben, muss gemäß Artikel 31 (1) bis Artikel 31 (3,) Anhang V und Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie gemäß des Beschlusses der Kommission 2010/335/EU, der Mitteilung 2010/C 160/02 der Europäischen Kommission, Anhang II, sowie der „Note on the conducting and verifying actual calculations of GHG emission savings“ erfolgen.

Die THG-Emissionen sind unter Verwendung der folgenden Einheiten zu melden:

g CO₂äq/Tonne Trockenmasse für Rohmaterial und Zwischenprodukte

g CO₂äq/MJ für finale Biokraftstoffe/flüssige Biobrennstoffe/Biomasse-Brennstoffe

Wenn Standardwerte verwendet werden, sollten Informationen über THG-Emissionen nur für Endbrenn- und Kraftstoffe angegeben werden und können als Aggregat gemeldet werden. Gegebenenfalls müssen sowohl die Prozesstechnologie als auch der verwendete Rohstoff angegeben werden.

METHODOLOGIE:

$$E = e_{ec} + e_l + e_p + e_{td} + e_u - e_{sca} - e_{ccs} - e_{ccr}$$

E = Gesamtemissionen bei der Verwendung des Kraftstoffs

e_{ec} = Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe

e_l = auf das Jahr umgerechnete Emissionen aufgrund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen

e_p = Emissionen bei der Verarbeitung

e_{td} = Emissionen bei Transport und Vertrieb

e_u = Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffes

e_{sca} = Emissionseinsparung durch Akkumulierung von Kohlenstoff im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken

e_{ccs} = Emissionseinsparung durch Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid

e_{ccr} = Emissionseinsparung durch Abscheidung und Ersetzung von Kohlendioxid

Die Formelelemente e_l, e_{sca}, e_{ccs} und e_{ccr}, gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 Anhang V können nur individuell ermittelt werden.

Das THG-Einsparungspotential von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen kann durch folgende Methoden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 ermittelt werden:

- a) ist für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Anhang V Teil A oder Teil B und für Biomasse-Brennstoffe in Anhang VI Teil A ein Standardwert für die Treibhausgaseinsparung für den Produktionsweg festgelegt und ist der für diese Biokraftstoffe oder flüssigen Biobrennstoffe gemäß Anhang V Teil C Nummer 7 und für diese Biomasse-Brennstoffe gemäß Anhang VI Teil B Nummer 7 berechnete el-Wert für diese Biokraftstoffe oder flüssigen Biobrennstoffe kleiner oder gleich null, durch Verwendung dieses Standardwerts;
- b) durch Verwendung eines tatsächlichen Werts, der gemäß der in Anhang V Teil C für Biokraftstoffe oder flüssige Biobrennstoffe und gemäß der in Anhang VI Teil B für Biomasse-Brennstoffe festgelegten Methode berechnet wird;
- c) durch Verwendung eines Werts, der berechnet wird als Summe der in den Formeln in Anhang V Teil C Nummer 1 genannten Faktoren, wobei die in Anhang V Teil D oder Teil E angegebenen disaggregierten Standardwerte für einige Faktoren verwendet werden können, und der nach der Methode in Anhang V Teil C berechneten tatsächlichen Werte für alle anderen Faktoren verwendet werden; oder
- d) durch Verwendung eines Werts, der berechnet wird als Summe der in den Formeln in Anhang VI Teil B Nummer 1 genannten Faktoren, wobei die in Anhang VI Teil C angegebenen disaggregierten Standardwerte für einige Faktoren verwendet werden können, und der nach der Methode in Anhang VI Teil B berechneten tatsächlichen Werte für alle anderen Faktoren verwendet werden.

Für jede Stufe in der Herstellungs- und Lieferkette müssen alle relevanten Informationen wie die Verwendung von (disaggregierten) Standardwerten und/oder alle Details zur Bestimmung der tatsächlichen Werte (z. B. Methodik, Messungen, Datenquellen für nicht gemessene Werte) dokumentiert werden.

1. Verwendung von Standardwerten

Um die Erfüllung der THG-Minderungsvorgabe nachzuweisen, können Unternehmen den Standardwert des Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 für das THG-Minderungspotential verwenden. Das ist möglich, wenn der Herstellungsweg in Anhang V Teil A und B, sowie Anhang VI Teil A und D der Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert ist und wenn die THG-Emissionen aufgrund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (el-Wert) kleiner oder gleich 0 sind. Aktualisiert die Europäische Kommission die Standardwerte, werden diese Aktualisierungen im AACS-System unverzüglich wirksam.

2. Verwendung von disaggregierten Standardwerten bzw. der THGE-Werte aus dem NUTS II Bericht:

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht auch disaggregierte Standardwerte gemäß Anhang V, Teil D und E und Anhang VI, Teil C sowie der RED II Corrigenda vom 25. September 2020 vor, die sich auf einen Teil der Produktion beziehen und in Kombination mit den tatsächlichen Werten zur Berechnung der THG-Emissionen verwendet werden können. Disaggregierte Standardwerte können nur angewandt werden, wenn die Verfahrenstechnik und das für die Herstellung des Biokraftstoffs/flüssigen Biobrennstoffs/Biomasse-Brennstoffs verwendete Ausgangsmaterial mit der vorgegebenen Beschreibung sowie dem Anwendungsbereich übereinstimmen. Aktualisiert die Europäische Kommission die (disaggregierten) Standardwerte, werden diese Aktualisierungen im AACS-System unverzüglich wirksam.

Es ist auch zulässig regionale THGE-Werte für Anbau zu verwenden, wenn für das Erzeugnis mit Herstellungsweg im NUTS II Bericht eine Berechnung durchgeführt wurde. Die NUTS-Werte beziehen sich auf den Teilstandardwert Anbau und sind ohne den Teilstandardwert Transport und Vertrieb nur vom Erstaufkäufer zu verwenden. Ab der Lieferung des Erstaufkäufers zu einem zweiten Aufkäufer ist zu diesem Teilstandardwert Anbau entweder eine tatsächliche Berechnung von Transport und Vertrieb oder der gesamte Teilstandardwert Transport und Vertrieb anzugeben.

Im Falle der Verwendung der NUTS II Werte ist das jeweilige Bundesland als Anbauland (NUTS2-Region) anzugeben (siehe VO (EG) Nr. 1059/2003). Der THGE-Wert bei der Verwendung mehrerer Bundesländer kann zusammengefasst werden, als höchster Wert der betroffenen Bundesländer. (z.B.: Raps - aus NÖ Wert 19,50; - aus OÖ Wert 20,25 => höchster Wert 20,25). Voraussetzung für die Verwendung eines NUTS II - Wertes eines anderen Mitgliedstaates ist, dass der NUTS II - Wert durch ein entsprechendes Zertifizierungssystem genehmigt wurde.

Hier der Link zu den Berichten der EU-Mitgliedstaaten:

https://energy.ec.europa.eu/system/files/2018-07/pre-iluc_directive_nuts2_report_values_mj_kg_july_2018_0.pdf

Es ist zu beachten, dass keine Emissions-Standardwerte für die Komponente Landnutzungsänderungen (el) vorhanden sind. Bei Verwendung von disaggregierte Standardwerte für den Anbau sind auf Landnutzungsänderungen basierende THG-Emissionen immer hinzuzuaddieren.

3. Verwendung von tatsächlich berechnete Werten

Die Überprüfung von tatsächlich berechneten Werten liegt nicht im Aufgabenbereich des AACS-Systems. Wenn tatsächlich berechnete THGE-Werte verwendet werden, sind die Bestimmungen im Entwurf der Durchführungsverordnung zur Überprüfung der Kriterien von Nachhaltigkeit und der Einsparung von THGE-Werten und den Kriterien zur Verringerung indirekter Landnutzungsänderung, insbesondere Artikel 11 und 14, zu beachten.

Impressum:

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

IMPRESSUM: Informationsblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-303, E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.